

**Vorlage des Landeskirchenrates**

**Entwurf eines Kirchengesetzes über die Kirchenkreisämter der EKM (Kirchenkreisamtsgesetz – KKAG)**

**Die Landessynode möge beschließen:**

Die Landessynode nimmt den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Kirchenkreisämter der EKM (Kirchenkreisamtsgesetz – KKAG) zustimmend zur Kenntnis und schlägt folgende Änderungen und Ergänzungen vor:

.....

.....

Sie gibt folgende Anregungen und Hinweise für die Weiterarbeit:

.....

.....

**Anlagen**

Anlage 1 - Kirchenkreisamtsgesetz

Anlage 2 - Begründung zum Kirchenkreisamtsgesetz

Entwurf (Stand 27.10.2007)  
**Kirchengesetz über die Kirchenkreisämter**  
**(Kirchenkreisamtsgesetz – KKAG)**  
Vom .....

**Abschnitt I: Grundsätze und Aufgaben**

**§ 1 Stellung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Kirchenkreisämter**

- (1) Die Kirchenkreisämter sind Verwaltungseinrichtungen eines oder mehrerer Kirchenkreise.
- (2) In der Verantwortungsgemeinschaft mit dem Kirchenamt nehmen die Kirchenkreisämter zugleich Aufgaben der Vereinigten Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) wahr.
- (3) Den Kirchenkreisämtern obliegt
  1. die Erledigung der Verwaltungsaufgaben der Kirchenkreise und die Unterstützung der Kirchengemeinden bei der Erledigung von Verwaltungsaufgaben ihres jeweils eigenen Verantwortungsbereichs und im übertragenen Verantwortungsbereich,
  2. die Wahrnehmung von Aufgaben, die ihnen vom Kirchenamt übertragen worden sind,
  3. die Wahrnehmung der kirchlichen Aufsicht im Auftrag des Kirchenamtes nach Maßgabe gesonderter Regelung.
- (4) Die Rechtsaufsicht über die Kirchenkreisämter führt das Kirchenamt. Soweit die Kirchenkreisämter Aufgaben im Auftrag des Kirchenamtes wahrnehmen, führt das Kirchenamt auch die Fachaufsicht.

**§ 2**

**Zuständigkeitsbereiche, Errichtung und Auflösung von Kirchenkreisämtern**

- (1) Der Zuständigkeitsbereich eines Kirchenkreisamtes soll ein Gebiet von mehreren Kirchenkreisen umfassen. Bei der Neufestlegung von Zuständigkeitsbereichen sind insbesondere die räumliche Ausdehnung des Gebietes, die Gemeindegliederzahlen und der Stellenplan des Kirchenkreisamtes zu beachten.
- (2) Über die Errichtung eines Kirchenkreisamtes und die Veränderung seines Zuständigkeitsbereiches entscheiden die beteiligten Kreiskirchenräte im Einvernehmen mit dem Kirchenamt. Das Kirchenamt hat ein Vorschlagsrecht, dass sich bestimmte Kirchenkreise an der Errichtung eines Kirchenkreisamtes beteiligen.
- (3) Für die Auflösung eines Kirchenkreisamtes gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Kommt ein Einvernehmen gemäß Absatz 2 oder bei einer Entscheidung gemäß Absatz 3 nicht zustande, so kann das Kirchenamt oder ein Kreiskirchenrat bei der Kirchenleitung der Föderation beantragen, eine abschließende Entscheidung zu treffen. Die Kirchenleitung hat vor ihrer Entscheidung das Kirchenamt und die beteiligten Kreiskirchenräte zu hören.

### § 3

#### Verwaltungsaufgaben der Kirchenkreise und Kirchengemeinden

(1) Die Kirchenkreisämter sind verpflichtet, die Verwaltungsaufgaben der Kirchenkreise zu erledigen und die Kirchengemeinden bei der Erledigung von Verwaltungsaufgaben im eigenen Verantwortungsbereich zu unterstützen und insbesondere folgende Aufgaben zu übernehmen:

1. im eigenen Verantwortungsbereich des Kirchenkreises
  - a) die Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Kirchenkreises,
  - b) die Führung der Kasse des Kirchenkreises,
  - c) die Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes und die Erstellung der Jahresrechnung des Kirchenkreises,
  - d) die Erstellung der Entwürfe über den Lasten- und Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden des Kirchenkreises,
  - e) die Personalverwaltung des Kirchenkreises,
  - f) die Verwaltung von besonderen Einrichtungen des Kirchenkreises, wie Kindertageseinrichtungen oder Diakoniestationen,
  - g) die Führung der Kasse des Kirchenkreisamts;
2. im eigenen Verantwortungsbereich der Kirchengemeinden
  - a) die Personalverwaltung der Kirchengemeinden,
  - b) die Führung der Kassen der Kirchengemeinden und ihrer Einrichtungen,
  - c) die Erstellung der Entwürfe der Haushaltspläne und die Erstellung der Jahresrechnungen der Kirchengemeinden,
  - d) die Verwaltung der Grundstücke der Kirchengemeinden,
  - e) die Bearbeitung der Gemeindebeiträge der Kirchengemeinden,
  - f) die Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden in Bauangelegenheiten,
  - g) die Beratung der Kirchengemeinden in weiteren Verwaltungs- und Wirtschaftsangelegenheiten.

Die Erledigung der Aufgabe nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a) erfolgt von Amts wegen. Die Erledigung der Aufgaben nach den Buchstaben b) und c) geschieht in der Regel auf Antrag der Kirchengemeinde; sie geschieht von Amts wegen, wenn eine geordnete Verwaltung durch die Kirchengemeinde nicht gewährleistet ist. Die Erledigung der Aufgaben nach den Buchstaben d) und e) erfolgt ausschließlich auf Antrag der Kirchengemeinde, sofern kirchengesetzlich nichts anderes geregelt ist.

(2) Über die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Fälle hinaus sollen die Kirchenkreisämter im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Antrag einer Kirchengemeinde weitere Aufgaben übernehmen. Über die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist eine Vereinbarung mit der Kirchengemeinde abzuschließen, die der Genehmigung des Verwaltungsrates bedarf.

(3) Die abschließende Verantwortung der Kirchengemeinde bleibt jeweils unberührt.

### § 4

#### Verwaltungsaufgaben der Gesamtkirche

(1) Die Verwaltungsaufgaben des Verantwortungsbereichs der EKM nehmen die Kirchenkreisämter, soweit sie ihnen übertragen sind, im Auftrag des Kirchenamtes wahr. Zu den übertragenen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Bearbeitung des kirchlichen Meldewesens einschließlich der Statistik,
2. der Denkmalschutz nach Maßgabe der staatlichen Gesetze,
3. der Datenschutz,
4. die Verwaltung des Pfarreivermögens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen,

5. die Verwaltung der Kollekten sowie der Straßen- und Haussammlungen,
6. die Verteilung landeskirchlicher Mittel.

(2) Das Kirchenamt kann den Kirchenkreisämtern durch Verwaltungsanordnung jederzeit weitere Aufgaben übertragen. Mit der Übertragung von Aufgaben ist auch eine Regelung über ihre Finanzierung zu treffen.

## **§ 5 Verwaltungskosten**

Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise können an den Kosten, die für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe f) und Nr. 2 Buchstaben a) bis f) entstehen, beteiligt werden. Näheres regelt eine vom Kirchenamt zu erlassende Verwaltungsanordnung. Bestehende Regelungen zur Erhebung von Verwaltungskosten bleiben unberührt.

## **Abschnitt II: Organisation und Leitung**

### **§ 6 Arbeitsbereiche**

Für die Wahrnehmung der in §§ 3 und 4 genannten Aufgaben ist das Kirchenkreisamt in die Arbeitsbereiche Finanzwesen, Personalwesen, Meldewesen, Grundstückswesen und Bauwesen gegliedert.

### **§ 7 Amtsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter**

(1) Das Kirchenkreisamt wird durch den Amtsleiter geleitet. Er ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Kirchenkreisamt obliegenden Aufgaben verantwortlich. Er ist zur regelmäßigen Beratung mit den Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise verpflichtet.

(2) Der Amtsleiter vertritt das Kirchenkreisamt in Rechtsangelegenheiten. Urkunden über Rechtsgeschäfte und Vollmachten sind vom Amtsleiter oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben und mit dem Siegel zu versehen.

(3) Der Amtsleiter stellt die weiteren Mitarbeiter des Kirchenkreisamtes ein. Er ist Vorgesetzter der weiteren Mitarbeiter des Kirchenkreisamtes und führt die unmittelbare Dienstaufsicht.

(4) Anstellungskörperschaft des Amtsleiters ist der Rechtsträger des Kirchenkreisamtes. Der Amtsleiter wird vom Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Kirchenamt bestellt. Er untersteht der Dienstaufsicht des Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

(5) Der Amtsleiter soll die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt haben. In besonderen Fällen kann von diesem Erfordernis abgesehen werden, wenn die Eignung für die Aufgabe des Amtsleiters vom Kirchenamt festgestellt wird. Das Nähere regelt eine Verwaltungsanordnung des Kirchenamtes.

(6) Der Leiter des Arbeitsbereiches Finanzwesen ist zugleich der Stellvertreter des Amtsleiters.

## **§ 8**

### **Zusammenarbeit der Amtsleiter mit dem Kirchenamt**

(1) Die Amtsleiter nehmen zu Vorlagen des Kirchenamtes Stellung, bereiten Eingaben vor und erarbeiten Vorschläge, die die Arbeit in den Kirchenkreisämtern betreffen. Bei Gesetzesvorhaben kann das Kirchenamt die Stellungnahme der Amtsleiter einholen.

(2) Das Kirchenamt ruft die Amtsleiter zum regelmäßigen fachlichen Austausch zusammen.

## **§ 9**

### **Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat trägt die Verantwortung für die Arbeit des Kirchenkreisamtes. Er berät und unterstützt den Amtsleiter bei der Leitung des Kirchenkreisamtes.

(2) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beschließt den Stellenplan des Kirchenkreisamtes nach Maßgabe des Rahmenstellenplanes.
2. Er beschließt den Haushaltsplan des Kirchenkreisamtes und stellt die Jahresrechnung fest.
3. Er entscheidet über Investitionen größerer Art im Kirchenkreisamt.
4. Er beschließt die Übernahme weiterer Aufgaben aus dem eigenen Verantwortungsbereich der Kirchengemeinden sowie von Aufgaben anderer selbstständiger Einrichtungen durch das Kirchenkreisamt (§ 3 Abs. 2).
5. Er bestellt den Amtsleiter im Einvernehmen mit dem Kirchenamt (§ 6 Abs. 4 Satz 1).
6. Er bestätigt die Einstellung des Leiters des Arbeitsbereiches Finanzwesen.
7. Er berät den Amtsleiter in Personalfragen.

Der Rahmenstellenplan des Kirchenkreisamtes bedarf der Genehmigung des Kirchenamts.

(3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.<sup>1</sup>

## **§ 10**

### **Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

(1) Dem Verwaltungsrat gehören die Superintendenten des Zuständigkeitsbereiches des Kirchenkreisamtes oder ihre Stellvertreter an. Die Kreiskirchenräte der beteiligten Kirchenkreise können jeweils ein weiteres Mitglied entsenden.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat in der Regel halbjährlich zu Sitzungen ein. Dem Amtsleiter obliegt die Geschäftsführung des Verwaltungsrates. Er nimmt mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

(3) Weitere sachkundige Personen können zu den Sitzungen des Verwaltungsrates mit Rederecht hinzugezogen werden.

---

<sup>1</sup> Das Kirchenamt wird dazu eine Mustergeschäftsordnung erlassen.

## § 11 Finanzierung der Kirchenkreisämter

Die Kirchenkreisämter führen einen eigenen Haushalt und werden durch Zuweisungen der Föderation, durch Umlagen der beteiligten Kirchenkreise sowie durch das Erheben von Verwaltungskosten finanziert.

### Abschnitt III: Träger des Kirchenkreisamtes bei Beteiligung mehrerer Kirchenkreise

## § 12 Kirchenkreisamt in Trägerschaft eines Kirchenkreisverbandes

(1) Mehrere Kirchenkreise können zum Betrieb und zur Unterhaltung eines Kirchenkreisamtes einen Kirchenkreisverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichten. Rechtsträger des Kirchenkreisamtes ist der Kirchenkreisverband.

(2) Der Kirchenkreisverband führt ein Siegel. Er hat seinen Sitz am Sitz des Kirchenkreisamtes.

(3) Der Kirchenkreisverband ist ein Zweckverband<sup>2</sup> im Sinne des Kirchengesetzes .... Die Vorschriften des Kirchengesetzes .... gelten entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

(4) Organ des Kirchenkreisverbandes ist der Verwaltungsrat (§§ 9 und 10). Der Verwaltungsrat nimmt die Aufgaben des Vorstands und der Verbandsversammlung nach dem Kirchengesetz über ... kirchlichen Zweckverbände (Kirchliches Zweckverbandsgesetz) wahr. Dem Amtsleiter obliegt gemäß § ....Kirchliches Zweckverbandsgesetz die Geschäftsführung des Verwaltungsrates.

## § 13 Kirchenkreisamt auf Grundlage einer Zweckvereinbarung

(1) Mehrere Kirchenkreise können über den Betrieb und die Unterhaltung eines gemeinsamen Kirchenkreisamtes eine Zweckvereinbarung<sup>3</sup> nach dem Kirchengesetz .... schließen.

(2) In der Zweckvereinbarung ist einem der beteiligten Kirchenkreise die Rechtsträgerschaft für das gemeinsame Kirchenkreisamt zu übertragen und dessen Finanzierung zu regeln.

### Abschnitt IV: Übergangs- und Schlussbestimmungen

## § 14 Bildung von Kirchenkreisämtern

Die Kirchlichen Verwaltungsämter der ehemaligen Teilkirche Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (EKKPS) und die Kreiskirchenämter der ehemaligen Teilkirche Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen (ELKTh) erhalten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Rechtsstellung eines Kirchenkreisamtes. Die zu diesem Zeitpunkt entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 2 übernommenen Aufgaben werden von den Kirchenkreisämtern weitergeführt.

---

<sup>2</sup> Das Kirchenamt wird dazu eine Mustersatzung erlassen.

<sup>3</sup> Das Kirchenamt wird dazu eine Mustervereinbarung erlassen.

## **§ 15**

### **Übergangsvorschriften für die ehemalige Teilkirche EKKPS**

(1) Ist in der ehemaligen Teilkirche EKKPS ein Kirchenkreisamt nur für einen Kirchenkreis zuständig, so ist der Kirchenkreis Rechtsträger des Kirchenkreisamtes.

(2) Der Verwaltungsrat besteht in diesem Fall abweichend von § 10 Abs. 1 aus dem Superintendenten oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren vom Kreiskirchenrat zu entsendenden Mitgliedern.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des §§ 1 Abs. 3, 3 Abs. 3 und 5, 7 Abs. 2 und 3, 10, 11 und 12 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Stellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen fort.

(4) Soweit im Fall des Absatzes 1 die gültigen Stellenplankriterien und Richtzahlen nicht erfüllt werden, sollen benachbarte Kirchenkreise gemäß § 12 einen Kirchenkreisverband errichten oder gemäß § 13 eine Zweckvereinbarung schließen. In diesem Fall wird dem Kirchenkreisverband bzw. einem der Kirchenkreise die Anstellungsträgerschaft für die weiteren Mitarbeiter des Kirchenkreisamtes übertragen. Bestehende Anstellungsverhältnisse werden übergeleitet.

(5) Der Zusammenschluss nach Absatz 4 kann auch in der Weise erfolgen, dass bestimmte Arbeitsbereiche, insbesondere das Personalwesen, das kirchliche Meldewesen, das Grundstückswesen und das Bauwesen, in einem der bisherigen Kirchenkreisämter zusammengefasst werden, während Arbeitsbereiche, für die eine Präsenz vor Ort wünschenswert erscheint, insbesondere die Kassenführung und die Vermögensverwaltung, in den anderen Kirchenkreisen des Zuständigkeitsbereiches erhalten bleiben und als Außenstellen des Kirchenkreisamtes geführt werden.

## **§ 16**

### **Übergangsvorschriften für die ehemalige Teilkirche ELKTh**

(1) Die Kreiskirchenämter in der ehemaligen Teilkirche ELKTh werden als landeskirchliche Dienststellen weitergeführt; in diesem Fall finden die §§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 4 Satz 2 und 3, 9 und 10 keine Anwendung.

(2) Die Kreissynoden aller beteiligten Kirchenkreise eines Kirchenkreisamtes können abweichend von Absatz 1 beschließen, gemäß § 12 einen Kirchenkreisverband zu errichten oder gemäß § 13 eine Zweckvereinbarung abzuschließen; der Beschluss kann nur einheitlich erfolgen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kirchenamtes. In diesem Fall wird dem Kirchenkreisverband bzw. einem der Kirchenkreise die Anstellungsträgerschaft für die weiteren Mitarbeiter des Kirchenkreisamtes übertragen. Bestehende Anstellungsverhältnisse werden übergeleitet.

(3) Die Buchungs- und Kassenstellen im Gebiet der ehemaligen Teilkirche ELKTh bleiben in den Kirchenkreisen erhalten. Sie werden in das Kirchenkreisamt, in dessen Zuständigkeitsbereich sie gelegen sind, als Außenstellen eingegliedert. In diesem Fall sollen ihnen vom Kirchenkreisamt weitere Aufgaben, insbesondere aus dem Bereich der Kassenführung und der Vermögensverwaltung, übertragen werden. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Bestehende Anstellungsverhältnisse werden auf die EKM übergeleitet.

## **§ 17 Sonderregelungen**

(1) Beschließt ein Kirchenkreis aus dem Bereich der ehemaligen Teilkirche EKKPS, seine Verwaltungsangelegenheiten durch ein Kirchenkreisamt im Bereich der ehemaligen Teilkirche ELKTh wahrnehmen zu lassen, so ist dies nur unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 möglich, es sei denn, die beteiligten Kirchenkreise beschließen einvernehmlich, nach § 16 Abs. 2 zu verfahren.

(2) Beschließt ein Kirchenkreis aus dem Bereich der ehemaligen Teilkirche ELKTh, aus einem Kirchenkreisamt im Sinne des § 16 Abs. 1 auszuscheiden und seine Verwaltungsangelegenheiten durch ein anderes Kirchenkreisamt wahrnehmen zu lassen, so findet für das Ausscheiden aus dem Kirchenkreisamt § 2 Abs. 2 und 4 entsprechende Anwendung.

## **§ 18 Verordnungsermächtigung**

Die weiteren Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt die Kirchenleitung der Föderation, soweit nach diesem Gesetz nicht das Kirchenamt zuständig ist.

## **§ 19 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 20 Überprüfung**

Dieses Kirchengesetz ist im Jahr 2012 zu überprüfen mit dem Ziel, zu einer einheitlichen Regelung zu kommen.

## **§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. Das Kirchengesetz über die Stellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Kirchliches Verwaltungsamts-Gesetz – KVAG) vom 31. Oktober 1993 (ABl. 1994 S. 15) mit Ausnahme der in § 15 Abs. 3 genannten Vorschriften;
2. ....

**Vorläufige Begründung  
zum „Kirchengesetz über die Kirchenkreisämter“  
(Stand: 29.10.2007)**

## **A. Allgemeines**

Art. 50/51 des Entwurfs einer Verfassung der EKM regelt Grundsätzliches zu den Kirchenkreisämtern und bestimmt ansonsten: „Das Nähere über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Kirchenkreisämter wird durch Kirchengesetz geregelt“ (Satz 3). Diesem Regelungsauftrag soll der vorgelegte Gesetzentwurf nachkommen.

Der von der Föderationssynode im Frühjahr 2006 eingesetzte Redaktionsausschuss „Mittlere Ebene“ hat die im Stellungnahmeverfahren zu den Arbeitsergebnissen der Arbeitsgruppe „Mittlere Ebene“ (AG 6) aus der EKM, der EKKPS und der ELKTh eingegangenen Stellungnahmen zur künftigen Verwaltungsstruktur der Kirchenkreise in der EKM gesichtet und daraus die den Herbstsynoden 2006 vorgelegten „Leitsätze“ (vgl. Materialsammlung zu Drs. 6.2.1/2 EKKPS bzw. Drs 3a/2 ELKTh entwickelt. Diese Leitsätze und die Synodenbeschlüsse waren Grundlage für die Erarbeitung eines Kirchengesetzes über die Kirchenkreisämter in der EKM. Dieser Gesetzentwurf wurde mehrfach in den (gemeinsamen) Superintendentenkonventen, Amtsleitertagungen, den Referatsleiterkonferenzen sowie auf dem Konsultationstag am 15. September 2007 in Jena vorgestellt und diskutiert. Insgesamt wurde der Gesetzentwurf inzwischen mehrfach – auch grundlegend – überarbeitet.

Insgesamt spricht sich der Redaktionsausschuss dafür aus, in Analogie zum Finanzsystem auf ein „Andockmodell“ für die Verwaltungsstruktur der mittleren Ebene zuzugehen. Als prinzipielle Möglichkeiten für die Trägerschaft eines Kirchenkreisamts sieht der Gesetzentwurf die Gründung eines rechtsfähigen Kirchenkreisverbands (s. § 12) oder den Abschluss einer Zweckvereinbarung (s. § 13) vor. Daneben besteht die Möglichkeit, für gewisse Übergangszeiten die derzeitigen Strukturen weiterzuführen: In der EKKPS kann somit ein Kirchenkreis weiterhin ein eigenes Kirchenkreisamt unterhalten (s. § 15), für die ELKTh ist eine Weiterführung mit drei Kirchenkreisämtern denkbar (s. § 16). Ausgeschlossen ist umgekehrt die Möglichkeit, dass die Kirchenkreisämter in der EKKPS als landeskirchliche Dienststellen geführt werden wie in der ELKTh, und dass in der ELKTh künftig ein Kirchenkreis ein eigenes Kirchenkreisamt unterhält.

Die Abschnitte I bis III enthalten die gemeinsamen Bestimmungen für den Bereich der EKM. Abschnitt IV enthält namentlich Übergangsvorschriften für die vorhandenen Ämter.

Da das Gesetz Regelungen auch über die Errichtung und Auflösung von Kirchenkreisämtern enthält, ist die ursprüngliche Bezeichnung „Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Kirchenkreisämter“ durch die umfassendere Bezeichnung „Kirchengesetz über die Kirchenkreisämter“ ersetzt worden.

## **B. Begründung der einzelnen Vorschriften**

### **Abschnitt I:**

„Kreiskirchenamt“ legt zumindest nahe: 1 KK = 1 KKA. Vor diesem Hintergrund war seinerzeit in der KPS die Bezeichnung „Kreiskirchenamt“ in „Kirchliches Verwaltungsamt“ (KVA) geändert worden. Mit der Bezeichnung „Kirchenkreisamt“ sollte also der Tatsache Rechnung getragen werden, dass 1 KKA zumindest perspektivisch die Verwaltungseinrichtung mehrerer KK sein soll.

## Zu § 1:

Die Vorschrift regelt die Stellung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Kirchenkreisämter.

**Absatz 1** stellt fest, dass die Kirchenkreisämter Verwaltungseinrichtungen „eines oder mehrerer Kirchenkreise“ sind. Damit wird die Trägerschaft für die Kirchenkreisämter – entsprechend der bisherigen Regelung in der EKKPS (vgl. § 2 KVA-Gesetz), anders als bisher in der ELKTh – grundsätzlich der „mittleren Ebene“ zugeordnet. Übergangsweise ist im Bereich der ELKTh die gesamtkirchliche Trägerschaft auch weiterhin möglich (s. § 16). Grundsätzlich soll ein Kirchenkreisamt für mehrere Kirchenkreise zuständig sein (s. § 2), mit Rücksicht auf die vorhandene Situation in der EKKPS muss für Übergangszeiten weiterhin zulässig sein, dass ein einzelner Kirchenkreis ein eigenes Amt unterhält (s. § 15).

Nach **Absatz 2** nehmen die Kirchenkreisämter „in der Verantwortungsgemeinschaft mit dem Kirchenamt“ zugleich Aufgaben der EKM wahr.

Neben den Verwaltungsaufgaben in seinem eigenen Verantwortungsbereich nimmt der Kirchenkreis auf Antrag einer Kirchengemeinde auch Verwaltungsaufgaben im eigenen Verantwortungsbereich der Kirchengemeinden wahr (Dienstleistungsfunktion). Den Kirchenkreisen können darüber hinaus nach der kirchlichen Ordnung Verwaltungsaufgaben der Föderation und ihrer Teilkirchen (Gesamtkirche) sowie Aufgaben der Kirchlichen Aufsicht übertragen werden (s. Ziff. 2.1 der „Leitsätze“).

**Absatz 3** zählt dementsprechend die Aufgaben der Kirchenkreisämter auf:

- die Erledigung der Verwaltungsaufgaben der Kirchenkreise und die Unterstützung der Kirchengemeinden bei der Erledigung von Verwaltungsaufgaben ihres jeweils eigenen Verantwortungsbereichs und im übertragenen Verantwortungsbereich (nähere Konkretisierung in § 3);
- die Wahrnehmung von Aufgaben, die ihnen vom Kirchenamt übertragen worden sind (nähere Konkretisierung in § 4);
- die Wahrnehmung der kirchlichen Aufsicht im Auftrag des Kirchenamtes nach Maßgabe gesonderter Regelung.

Die differenzierte Terminologie („Erledigung“ von Verwaltungsaufgaben, „Wahrnehmung“ anderer Aufgaben) entspricht der Formulierung in Art. 50/51 des Entwurfs einer Verfassung der EKM (vgl. Drs. 4/1 der 4. Tagung der Föderationssynode).

Im Blick auf die Wahrnehmung von Aufgaben der kirchlichen Aufsicht (Abs. 3 Nr. 3) schlägt der Redaktionsausschuss vor, diese in einem gesonderten Kirchengesetz zu regeln, das zeitgleich mit dem KKAG in Kraft treten soll (Entwurf eines „Kirchengesetzes über die kirchliche Aufsicht“ (vgl. DS 3.3/1)). In § 1 Abs. 3 Nr. 3 wird deshalb auf diese Regelung verwiesen; weitere Regelungen zur kirchlichen Aufsicht enthält das KKAG nicht mehr.

**Absatz 4** stellt fest, dass das Kirchenamt die Rechtsaufsicht über die Kirchenkreisämter führt. Die Regelung entspricht dem allgemeinen Grundsatz, dass übergeordnete Körperschaften dort, wo nachgeordnete Körperschaften Aufgaben ihres eigenen Verantwortungsbereichs wahrnehmen, lediglich Rechtsaufsicht führen (vgl. dazu auch § 4 Abs. 1 des Entwurfs zum Aufsichtsgesetz). Nur in Bezug auf die im Auftrag des Kirchenamts wahrgenommenen Aufgaben greift die weitergehende Fachaufsicht des Kirchenamts.

## Zu § 2:

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeitsbereiche sowie die Errichtung und Auflösung von Kirchenkreisämtern. Ursprünglich war hier vorgesehen, dass entsprechende die Kirchenleitung durch Verordnung festlegen sollte. Insbesondere auf Anregung aus der Amtsleitertagung wurden die Grundzüge des Verfahrens hier in das Gesetz aufgenommen.

Absatz 1 regelt, dass der Zuständigkeitsbereich eines Kirchenkreisamtes ein Gebiet von mehreren Kirchenkreisen umfassen „soll“. Dazu sind die bei einer Neufestlegung des Zuständigkeitsbereichs zu beachtenden Kriterien genannt.

Mit der „Soll“-Regelung ist klargestellt, dass im Regelfall ein Kirchenkreisamt für mehrere Kirchenkreise zuständig sein soll; damit richtet sich an die Kirchenkreise der EKKPS der Auftrag, die Zuständigkeitsbereiche der bestehenden Kirchlichen Verwaltungsämter zu überprüfen. Auf eine konkrete Festlegung z.B. der Anzahl der Kirchenkreisämter ist jedoch verzichtet worden. Insbesondere in Bezug auf die EKKPS geltende Übergangszeit (s. § 15) ist eine Regelung erforderlich, die die Unterhaltung eines Kirchenkreisamts durch einen Kirchenkreis für zulässig erklärt.

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, das für ihren Kirchenkreis zuständige Kirchenkreisamt in Anspruch zu nehmen. Dies ergibt sich aus Art. 33/34 VerfE., wonach der Kirchenkreis „die Gemeinschaft der zu ihm gehörenden Kirchengemeinden“ ist. Einer ausdrücklichen Regelung – wie bisher in § 1 der Durchführungsbestimmungen zum KVA-Gesetz – bedarf es daher nicht mehr.

Dies gilt – wie auch grundsätzlich das ganze Gesetz – entsprechend für Kirchspiele in der EKKPS bzw. für Kirchengemeindeverbände in der ELKTh.

Die Absätze 2 bis 4 entsprechen in ihrem Regelungsgehalt § 3 Abs. 2 bis 4 des KVA-Gesetzes der EKKPS.

## Zu § 3:

Die Vorschrift enthält einen – nicht abschließenden – Katalog der den Kirchenkreisämtern obliegenden Aufgaben, differenziert nach den Verwaltungsaufgaben im eigenen Verantwortungsbereich des Kirchenkreises (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) und der Kirchengemeinden (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2). Die genannten Aufgaben entsprechen im Wesentlichen der Aufzählung in Ziff. 2.2 der „Leitsätze“.

**Absatz 1** Satz 1 folgt unmittelbar Art. 50 bzw. 51 Verfassungsentwurf EKM. Im Gegensatz zu § 1 Abs. 3 Nr. 1 wird an dieser Stelle konkretisiert, welche Aufgaben im Einzelnen darunter zu stehen sind und wie diese sich auf die beiden Bereiche verteilen.

Wird das KKA für den Kirchenkreis tätig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1), erfolgt diese Tätigkeit unmittelbar für den Kirchenkreis als im Einrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1 KKAG, auch wenn dies für die ELKTh nicht passt. Dem zufolge werden hierfür auch keine Gebühren erhoben.

Dagegen wird das KVA für Kirchengemeinden nur im Auftrag tätig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), sofern nicht durch kirchenrechtliche Regelungen bereits das KKA tätig werden muss: Ausnahme ist zum einen die Personalverwaltung, die mit Rücksicht auf die Materie (steuer- und sozialversicherungsrechtliche Verantwortlichkeiten!) zwingend in den Ämtern geführt werden soll. „Arbeitgeber“ im arbeitsrechtlichen Sinne bleiben aber die Kirchengemeinden, die über die grundsätzlichen Fragen (Bewerberauswahl, Einstellung etc.) weiterhin entscheiden. Zweite Ausnahme ist die Führung der Kasse (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a), die dann von Amts wegen geschieht, wenn eine geordnete Verwaltung durch die Kirchengemeinde nicht gewährleistet ist. Die Verantwortung für Haushaltplan und Jahresrechnung folgt zwingend der Kassenführung, so dass auch diese auf das Kirchenkreisamt übergeht (Abs. 1 Satz 1

Nr. 2 Buchst. b). Buchstabe d) resultiert aus der Zuweisung im Finanzgesetz der EKM (vgl. § 28 Abs. 1) für das Pfarrvermögen (für das Pfarrvermögen in Thüringen - siehe § 4 Abs. 1 Nr. 4 KKAG) bzw. aufgrund des Kirchengesetzes über die Verwaltung von Kirchenland der EKKPS für den Bereich der KPS für das Kirchenvermögen. Adäquate Regelungen für das Kirchenvermögen gibt es in Thüringen nicht. Insofern ist § 3 Abs. 1 Satz 3 mit dem Hinweis auf Buchstabe d) für den Bereich der KPS nur für das sonstige Zweckvermögen zutreffend.

Buchst. e) geschieht ausschließlich durch Übertragung der Kirchengemeinde auf das Amt (in Thüringen beim Kirchgeld derzeit nicht üblich), Buchst. f) erfolgt zumindest für bestimmte Kirchen und ab einem bestimmten Bauvolumen zwingend über das Kirchenamt, die Begleitung in Thüringen zwingend über die Kirchbaureferenten in den KKA, in der KPS über die Baupfleger in den KVA.

Aufgaben aus dem Verantwortungsbereich der Kirchengemeinden werden von den Kirchenkreisämtern nur auf Antrag übernommen. Anderweitige gesetzliche Regelungen, die eine Aufgabenerledigung zwingend den Kirchenkreisämtern übertragen, bleiben unberührt (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 3).

**Absatz 2** stellt nochmals klar, dass der Katalog des Absatz 1 nicht abschließend ist, weitere Aufgaben deshalb auf die Kirchenkreisämter übertragen werden können und diese grundsätzlich übernommen werden sollen. Insofern ist die Vorschrift ein Auffangtatbestand für alle übrigen Aktivitäten der Ämter für Kirchengemeinden.

Übertragene Aufgaben werden von den Kirchenkreisämtern als Auftragsverwaltung für die Kirchengemeinden erledigt. Soweit kein „Anschlusszwang“ besteht, können übertragene Aufgaben von den Kirchengemeinden auch wieder in die eigene Verwaltung zurückgenommen werden.

**Absatz 3** stellt dazu klar, dass die abschließende Verantwortung der Kirchengemeinde in allen Fällen unberührt bleibt. Dies entspricht herkömmlichen Grundsätzen, dass eine Aufgabenwahrnehmung durch Dritte nach außen hin nicht zur Haftungsfreizeichnung führt.

#### **Zu § 4:**

Die Vorschrift zählt die Verwaltungsaufgaben der Gesamtkirche auf, die den Kirchenkreisämtern übertragen sind, und stellt klar, dass insoweit eine Auftragsverwaltung vorliegt. Für diese Aufgaben obliegt dem Kirchenamt neben der Rechts- auch die Fachaufsicht (s. § 1 Abs. 4). Der Aufgabenkatalog ist nicht abschließend („insbesondere“), weitere Aufgaben können durch Verwaltungsanordnung übertragen werden.

#### **Zu § 5:**

Verwaltungskosten werden für Kirchenkreise künftig nur noch für die Verwaltung im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) erhoben werden, da es sich hier nicht um originäre Aufgaben eines Kirchenkreises handelt. Das Betreiben von besonderen Einrichtungen gehört im Grunde zu den freiwilligen Aufgaben des Kirchenkreises.

Für die Kirchengemeinden können Verwaltungskosten für alle Bereiche erhoben werden. Für die Beratungstätigkeit für Kirchengemeinden im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. g) werden keine Verwaltungskosten erhoben.

## Abschnitt II:

### Zu § 6:

Die „AG 6“ hatte eine Gliederung der Kirchenkreisämter in die Abteilungen „Finanzwesen“ und „Grundstückswesen“ vorgeschlagen. Demgegenüber entspricht die Regelung in § 6 jetzt Ziff. 2.3 der „Leitsätze“. Sie greift die bisherige Gliederung der Kirchlichen Verwaltungsämter der EKKPS und der Kreiskirchenämter der ELKTh auf (vgl. § 4 Abs. 4 KVA-Gesetz, Nr. 1.1. Dienstanweisung für die Kreiskirchenämter).

### Zu § 7:

**Absatz 1** überträgt dem Amtsleiter die Leitung des Kirchenkreisamts und macht diesen für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung verantwortlich. Die Beratungspflicht (Satz 3) soll die Zusammenarbeit mit dem bzw. den Superintendenten vertiefen.

**Absatz 2** überträgt dem Amtsleiter die Außenvertretungsbefugnis für das Kirchenkreisamt. Die Regelung entspricht z.B. Art. 90 GO der EKKPS. Der Amtsleiter wird damit nicht zum gesetzlichen Vertreter oder Organ des Rechtsträgers des Kirchenkreisamts (Kirchenkreis, Kirchenkreisverband). Umfasst sind vielmehr solche Angelegenheiten, die das Kirchenkreisamt direkt betreffen oder ihm übertragen sind, z.B. Geschäfte des laufenden Bedarfs der Verwaltung. Zu verwenden ist das Siegel des Rechtsträgers des Amtes, ggf. durch ein Beizeichen gekennzeichnet.

Nach **Absatz 3** stellt der Amtsleiter die weiteren Mitarbeiter des Kirchenkreisamts ein. Anstellungsträger der Mitarbeiter ist damit im arbeitsrechtlichen Sinne der Rechtsträger des Kirchenkreisamts. Der Amtsleiter ist Vorgesetzter der weiteren Mitarbeiter des Kirchenkreisamts und führt die unmittelbare Dienstaufsicht.

Anstellungskörperschaft des Amtsleiters selbst ist – entgegen früheren Entwürfen – nicht mehr die Föderation, sondern der jeweilige Rechtsträger des Kirchenkreisamts (**Absatz 4**). Dies wird nicht zuletzt den Bedenken der Synode der EKKPS gegen eine landeskirchliche Anstellung gerecht („Bruch im System des Kirchenkreises als Selbstverwaltungskörperschaft“, vgl. Drs. 6.2.1/3 B der 6. Tagung der XIV. Synode) Die Entscheidung über die Anstellung trifft der Verwaltungsrat; hierzu ist das Einvernehmen mit dem Kirchenamt erforderlich.

### Absatz 5

(5) Der Amtsleiter soll die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt haben. In besonderen Fällen kann von diesem Erfordernis abgesehen werden, wenn die Eignung für die Aufgabe des Amtsleiters vom Kirchenamt festgestellt wird. Das Nähere regelt eine Verwaltungsanordnung des Kirchenamts.

Die Anstellungsverhältnisse der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierenden Amtsleiter bleiben unberührt.

### Zu § 8:

Die Vorschrift berücksichtigt, dass in der EKKPS derzeit eine Arbeitsgemeinschaft der Amtsleiter besteht, deren einzige Rechtsgrundlage eine ältere Rundverfügung ist. Sachlich ist diese in **Absatz 1** übernommen, in dem die Zusammenarbeit mit dem Kirchenamt betreffenden Aufgaben der Amtsleiter geregelt werden und die Möglichkeit der Beteiligung der Amtsleiter bei Gesetzesvorhaben vorsieht. In welcher Form die Arbeitsgemeinschaft fortgeführt oder neu organisiert wird, ist eine Frage der

Selbstorganisation der Amtsleiter, zu der das Gesetz keine Aussage macht; vorgegeben ist aber, dass die Amtsleiter in ihrer Gesamtheit zu berücksichtigen sind.

**Absatz 2** nimmt die in der EKKPS geübte Praxis der regelmäßigen Amtsleitertagungen und Dienstbesprechungen im Kirchenamt auf.

#### **Zu § 9:**

Die Vorschrift regelt die grundsätzliche Funktion des Verwaltungsrats und seine Aufgaben. Der Verwaltungsrat trägt grundsätzlich die Letztverantwortung für die Arbeit des Kirchenkreisamtes (**Absatz 1**). Soweit ein Kirchenkreisverband Rechtsträger des Amtes ist (§ 12), ist der Verwaltungsrat zugleich dessen gesetzliches Vertretungsorgan nach dem Zweckverbandsgesetz und hat insofern eine Doppelfunktion.

Die Regelung der Nr. 6 stellt eine Durchbrechung des Grundsatzes der Einstellung der weiteren Mitarbeiter durch den Amtsleiter (vgl. § 7 Abs. 3) dar. Mit Rücksicht auf die Regelung des § 7 Abs. 6 wurde hier die Bestätigung durch den Verwaltungsrat als notwendig angesehen.

#### **Zu § 10:**

Die Vorschrift regelt die Zusammensetzung des Verwaltungsrats. Mitglieder sind die Superintendenten des Zuständigkeitsbereiches des Kirchenkreisamtes oder ihre Stellvertreter; insofern besteht ein Wahlrecht der Kirchenkreise, wen sie in den Verwaltungsrat entsenden. Um die Größe des Verwaltungsrats überschaubar zu halten, ist die Entsendung eines weiteren Mitglieds als „Kann“-Vorschrift ausgestaltet worden.

#### **Zu § 11:**

Die Vorschrift regelt die Finanzierung der Kirchenkreisämter.

#### **Abschnitt III:**

Abschnitt III eröffnet zwei neue Organisationsformen, in der ein Kirchenkreisamt mit Zuständigkeit für mehrere Kirchenkreise errichtet und geführt werden kann: den Kirchenkreisverband (§ 12) und die Zweckvereinbarung (§ 13). Der Kirchenkreisverband ist selbst juristische Person und öffentlich-rechtliche Körperschaft; bei der Zweckvereinbarung ist dies nicht der Fall. Hier wird vielmehr durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung einem Kirchenkreis die Rechtsträgerschaft für ein gemeinsames Kirchenkreisamt übertragen; dieser nimmt im Auftrag auch der anderen beteiligten Kirchenkreise, aber in eigenem Namen alle aus diesem Gesetz resultierenden Pflichten wahr.

Das Gesetz trifft nur spezielle Regelungen zum Kirchenkreisverband und zur Zweckvereinbarung. Das Nähere muss sich aus den allgemeinen Vorschriften ergeben; dazu werden die geltenden Gesetze (EKKPS: Kirchengesetz über kirchliche Zweckverbände vom 16. November 2002; ELKTh: Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände vom 31. März 2001) überarbeitet und zu einem neuen „Zweckverbandsgesetz“ zusammengefasst. Dies ist zugleich ein Beitrag zur Rechtsbereinigung und -vereinheitlichung in der EKM. Das Zweckverbandsgesetz soll gleichfalls zum 1. Januar 2009 in Kraft treten.

## Zu § 12:

Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, dass mehrere Kirchenkreise einen öffentlich-rechtlichen Kirchenkreisverband gründen, um ein Kirchenkreisamt zu betreiben. Dieser Kirchenkreisverband ist ein Zweckverband im Sinne des Zweckverbandsgesetzes, dessen Vorschriften unmittelbar gelten. Durch den ausdrücklichen Verweis in Absatz 3 erübrigen sich hier weitere Regelungen.

Absatz 4 legt fest, dass der Verwaltungsrat zusätzlich zu seinen Aufgaben nach § 10 dieses Gesetzes das gesetzliche Vertretungsorgan der juristischen Person „Kirchenkreisverband“ ist. Dies ist notwendig, um die Schaffung eines zusätzlichen Gremiums zu vermeiden. Entsprechend dazu nimmt der Amtsleiter die nach dem Zweckverbandsgesetz vorgesehene Funktion des Geschäftsführers ein.

## Zu § 13:

Anstelle der Errichtung eines rechtsfähigen Kirchenkreisverbands können mehrere Kirchenkreise nach dieser Vorschrift eine öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung abschließen. Darin ist festzulegen, dass einer der beteiligten Kirchenkreise die Rechtsträgerschaft des Kirchenkreisamts nach diesem Gesetz übernimmt. Dies und die Finanzierung des gemeinsamen Kirchenamts ist zwingender Inhalt der Zweckvereinbarung; die weiteren Einzelheiten ergeben sich auch hier aus dem Zweckverbandsgesetz.

## Zu § 14:

Die Vorschrift bestimmt, dass die bisherigen Kirchlichen Verwaltungsämter der EKKPS und die Kreiskirchenämter der ELKTh – vorbehaltlich der Übergangsvorschriften der §§ 15 ff. – mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Rechtsstellung eines Kirchenkreisamts erhalten. Dies bedeutet, dass die §§ 1-13 unmittelbar und ohne Einschränkung Anwendung finden.

Zum Stichtag von den bisherigen Ämtern übernommene Aufgaben verbleiben bei den Kirchenkreisämtern; entsprechende Anträge (z.B. auf Führung der Kasse) müssen zur Vereinfachung von den Kirchengemeinden also nicht neu gestellt werden.

## Zu § 15:

Die Vorschrift wird dem Umstand gerecht, dass in der EKKPS i.d.R. noch ein Kirchliches Verwaltungsamt für einen Kirchenkreis zuständig ist. In diesem Fall nimmt der einzelne Kirchenkreis die Funktion des Rechtsträgers nach diesem Gesetz wahr (**Absatz 1**); **Absatz 2** trifft eine notwendige Ausnahmebestimmung für die Zusammensetzung des Verwaltungsrats.

**Absatz 3** erklärt bestimmte Vorschriften des bisher geltenden KVA-Gesetzes – neben den Vorschriften dieses Gesetzes – weiterhin für anwendbar; dies ist für einen ordnungsgemäßen Betrieb des Kirchenkreisamts unter den besonderen Verhältnissen erforderlich.

## Absatz 4

(4) Soweit im Fall des Absatz 1 die gültigen Stellenplankriterien und Richtzahlen nicht erfüllt werden, sollen benachbarte Kirchenkreise gemäß § 12 einen Kirchenkreisverband errichten oder gemäß § 13 eine Zweckvereinbarung schließen. In diesem Fall wird dem Kirchenkreisverband bzw. einem der Kirchenkreise die Anstellungsträgerschaft für die weiteren Mitarbeiter des Kirchenkreisamtes übertragen. Bestehende Anstellungsverhältnisse werden übergeleitet.

**Absatz 5** eröffnet die Möglichkeit, trotz der Zusammenlegung von Ämtern Außenstellen einzurichten, um bestimmte Arbeitsbereiche „vor Ort“ zu belassen.

## Zu § 16

Die Vorschrift bildet in Entsprechung zu § 15 die Übergangsvorschrift für die in der ELKTh vorhandenen Ämter. Diese werden – soweit nichts anderes beschlossen wird – mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als landeskirchliche Dienststellen fortgeführt; in diesem Falle sind bestimmte Vorschriften dieses Gesetzes ausgeschlossen (Absatz 1). Die bestehenden Arbeitsverhältnisse gehen im Wege der Rechtsnachfolge auf die vereinigte Kirche über. Die Finanzierung der Kirchenkreisämter in der ehemaligen Teilkirche ELKTh erfolgt getrennt vom landeskirchlichen Haushalt in einem gesonderten Sachbuch.

Zu diesem oder einem späteren Zeitpunkt können alle beteiligten Kirchenkreise beschließen, das Amt in die eigene Trägerschaft zu übernehmen. Hierzu stehen die Möglichkeiten der §§ 12 und 13 zur Verfügung. Dann nimmt der Kirchenkreisverband bzw. einer der beteiligten Kirchenkreise die Rechtsträgerschaft mit allen Rechten und Pflichten einschließlich der Arbeitsverhältnisse, die übergeleitet werden (Absatz 2).

**Absatz 3** kommt einem im Stellungnahmeverfahren viel geäußerten Wunsch nach und lässt die in der ELKTh existierenden Buchungs- und Kassenstellen grundsätzlich bestehen, allerdings erfolgt die Eingliederung als Außenstelle in das jeweilige Kirchenkreisamt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BuKast sind derzeit bei den Kirchenkreisen der ELKTh angestellt. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden, unter der Maßgabe der Weiterführung der Kreiskirchenämter der ELKTh als landeskirchliche Dienststellen (§ 16 Abs. 1), die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anstellungsverhältnisse auf die vereinigte Kirche übergeleitet.

## Zu § 17:

§ 17 regelt die Sonderfälle, in denen ein Kirchenkreis seine Verwaltungsangelegenheiten durch ein Kirchenkreisamt wahrnehmen lassen will, das auf dem Gebiet der anderen ehemaligen Teilkirche liegt. Diese Fälle sind insbesondere dort denkbar, wo die Gebiete der ehemaligen Teilkirchen aneinandergrenzen oder eine Enklave einer ehemaligen Teilkirche im Gebiet der anderen ehemaligen Teilkirche besteht.

**Absatz 1** gilt für den Fall, dass ein Kirchenkreis der ehemaligen Teilkirche EKKPS seine Verwaltungsangelegenheiten einem Kirchenkreisamt der ehemaligen Teilkirche ELKTh übertragen will. Befindet sich dieses Kirchenkreisamt entsprechend § 16 Abs. 1 in der Trägerschaft der landeskirchlichen Ebene der Vereinigten Kirche (als Rechtsnachfolgerin der ELKTh), so kann der Anschluss des Kirchenkreises an dieses Kirchenkreisamt grundsätzlich nur in der Weise erfolgen, dass der Kirchenkreis die vorgefundene Form der Anbindung des Kirchenkreisamtes an die Landeskirche akzeptiert, es sei denn, sämtliche anderen an diesem Kirchenkreisamt beteiligten Kirchenkreise beschließen einheitlich, das Kirchenkreisamt gemäß § 16 Abs. 2 in eigene Trägerschaft zu übernehmen, entweder durch Bildung eines Kirchenkreisverbandes oder durch Zweckvereinbarung. Diese Vorgehensweise kann von dem sich anschließenden Kirchenkreis aber nicht gefordert werden.

**Absatz 2** war ursprünglich nur für die Fälle gedacht, in denen sich ein Kirchenkreis der ehemaligen Teilkirche ELKTh einem Kirchenkreisamt auf dem Gebiet der ehemaligen Teilkirche EKKPS anschließen will. Aus Sicht des Kirchenkreisamtes auf dem Gebiet der ehemaligen Teilkirche EKKPS stellt dieser Anschluss einen Fall der Erweiterung seines Zuständigkeitsbereiches im Sinn des § 2 Abs. 1 und 2 dar und muss daher nicht gesondert geregelt werden. Ob der Anschluss durch Zweckvereinbarung oder Bildung eines Kirchenkreisverbandes (§§ 12, 13) erfolgt, ist dabei unbeachtlich.

Jedoch muss der Kirchenkreis vor diesem Anschluss aus einem Kirchenkreisamt auf dem Gebiet der ehemaligen Teilkirche ELKTh ausscheiden. Dieses Herauslösen eines einzelnen Kirchenkreises aus dem Verbund der zu einem Kirchenkreisamt auf dem Gebiet der ehemaligen Teilkirche ELKTh gehörenden (bisher jeweils sechs) Kirchenkreise ist in § 16 nicht vorgesehen und muss daher gesondert geregelt werden. Absatz 2 stellt insofern eine Ausnahmeregelung (lex specialis) zu § 16 Abs. 2 dar.

Da das Ausscheiden eines Kirchenkreises zugleich eine Veränderung des Zuständigkeitsbereiches des abgebenden Kirchenkreisamtes bedeutet, ist die entsprechende Anwendung der Verfahrensvorschriften des § 2 Abs. 2 und 4 auf diesen Fall sachgerecht.

Absatz 2 erfasst nach seinem Wortlaut aber auch die Fälle, in denen ein Kirchenkreis der ehemaligen Teilkirche ELKTh von einem Kirchenkreisamt im Sinn des § 16 Abs. 1 zu einem anderen Kirchenkreisamt im Sinn des § 16 Abs. 1 – also innerhalb des Gebietes der ehemaligen Teilkirche ELKTh – wechseln möchte.

#### **Zu § 18:**

Die Vorschrift erhält eine generelle Verordnungsermächtigung für die Kirchenleitung, die weiteren Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz zu erlassen, soweit nicht das Kirchenamt zuständig ist.

Durch Verordnung der Kirchenleitung wären z.B. Stellenplankriterien und Richtzahlen (vgl. § 15) festzulegen; eine Verwaltungsanordnung des Kirchenamts ist z.B. in den Fällen des § 4 Abs. 2 oder § 5 notwendig.

#### **Zu § 20:**

Die Vorschrift erlegt dem kirchlichen Gesetzgeber einen Prüfauftrag auf. Ziel ist es, zu einer einheitlichen Regelung für die vereinigte Kirche zu gelangen. Im Interesse der Rechtseinheit in der EKM sollten nicht zu viele Organisationsformen vorhanden sein, sondern nur noch die gesetzlich zulässigen.